

Merkblatt: Betriebspraktika im Ausland

Auszug aus der VOBO vom 17.07.2018

Zusammenfassung:

1. Die Lernenden sind im Ausland (ohne Differenzierung) genauso haftpflicht- und unfallversichert wie bei einem Praktikum in Hessen. (5)
2. Die Eltern müssen einen detaillierten und begründeten Antrag bei der Schulleitung stellen. (2)
3. Der Kontakt zwischen den betrieblichen Betreuungspersonen, den Lernenden und betreuender Lehrkraft muss sichergestellt sein. Für die Betreuung außerhalb des Betriebes müssen die Eltern der Schule und dem Betrieb eine Betreuungsperson benennen. (3)
4. Bei großen Problemen darf die Schule das Praktikum im Benehmen mit dem Betrieb – schriftlich - vorzeitig beenden. Die Lernenden müssen dann nach Hause fahren. Die Eltern oder volljährigen Lernenden müssen sich vorab verpflichten, den Entscheidungen der Schule Folge zu leisten. (4)

Wortlaut:

§ 26

Betriebspraktika im Ausland

(1) Betriebspraktika von Lerngruppen im Ausland sind von einer Lehrkraft der Schule zu betreuen. Die betreuende Lehrkraft muss über entsprechende Kenntnisse in der jeweiligen Landessprache verfügen. Der Antrag zur Durchführung ist der Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Betriebspraktika einzelner Schülerinnen und Schüler können auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler in besonderen Fällen in der Sekundarstufe II auch im Ausland durchgeführt werden. Der Antrag enthält eine Erläuterung, wie die Praktikumsziele nach § 17 auch im Rahmen eines eigenverantwortlichen Auslandsaufenthalts erreicht werden können. Dem Antrag sind detaillierte Unterlagen zur Praktikumsstelle im Ausland beizufügen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Genehmigung. Das Einzelpraktikum ist in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit oder in begründeten Ausnahmefällen zeitgleich zu dem regulären Betriebspraktikum durchzuführen.

(3) Bei Einzelpraktika nach Abs. 2 ist der regelmäßige Kontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern, den betrieblichen Betreuerinnen und Betreuern und einer Kontaktperson der Schule sicherzustellen. Eine Betreuung durch die hessische Lehrkraft vor Ort ist nicht notwendig. Für den außerbetrieblichen Bereich haben die Eltern nicht volljähriger Schülerinnen und Schüler dem Praktikumsbetrieb und der Schule eine Person als Betreuerin oder Betreuer zu benennen.

(4) Treten im Betriebspraktikum Probleme auf, können die Schulen im Benehmen mit dem Unternehmen oder dem Betrieb das Betriebspraktikum vorzeitig beenden. Die vorzeitige Beendigung bedarf der Schriftform. In diesem Fall müssen die Schülerinnen oder Schüler umgehend die Heimreise antreten. Die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler verpflichten sich vorab, der Entscheidung der Schulen Folge zu leisten.

(5) Der Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz ist in gleichem Maße wie bei einem in Hessen durchgeführten Betriebspraktikum gewährleistet. Ein Anspruch auf Ersatz der Reise- und Übernachtungskosten sowie sonstiger Kosten bei Betriebspraktika im Ausland besteht nicht.

Marburg, den 09.07.2025
Till Koerner